

Das fürstliche Appellationsgericht in Wien, damals zweite Instanz in Zivilsachen, war augenfälliger Ausdruck der fürstlichen Justizhoheit. Es sollte bei einer Änderung des Instanzenzuges darin in irgendeiner Form eingebettet bleiben. Die geographische Entfernung des Landes zum Wiener Appellationsgericht gefährdete oder verunmöglichte dort allerdings ein mündliches Verfahren, konnte man liechtensteinischen Parteien zur damaligen Zeit doch kaum oder gar nicht zumuten, den weiten Weg dorthin, damit verbundene Kosten und daraus erwachsenden Aufwand auf sich zu nehmen. Oder man tat genau das und dadurch wäre aus den genannten Gründen eine faktisch kaum angegangene Instanz entstanden – was die Geschäftslast betrifft, zwar äusserst prozessökonomisch, aber unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzanspruches der Staatsbürgerinnen und -bürger im absurden Sinn.

Der Landesfürst regelte ferner auf dem Verordnungsweg aufgrund seines Ordnungsrechtes, das in Art. 28 der konstitutionellen Verfassung von 1862 statuiert war, die Organisation der Verwaltung, der Regierung sowie der Gerichte.¹⁴⁷ Der Landtag konnte diesbezüglich nicht unmittelbar eingreifen bzw. legiferieren.¹⁴⁸ Sollten gerichtsorganisatorische Änderungen, namentlich die Schaffung einer zweiten Landrichterstelle, im Zuge einer liechtensteinischen Justizreform verwirklicht werden, setzte dies eine entsprechende (allein) fürstliche Verordnung und somit das Einverständnis des Landesfürsten voraus. Darüber hinaus ernannte gemäss der Verfassung von 1862 allein der Landesfürst alle Richter der ersten und zweiten Instanz.¹⁴⁹ Ein Konsens zwischen Landtag und Landesfürst in diesen prozessökonomisch höchst relevanten Angelegenheiten war somit unabdingbar.

Die konstitutionelle Verfassung von 1862 und die darin festgehaltene Justizhoheit des Landesfürsten, welche bei der Justizreform unantastbar ausser Frage stand, bildeten demnach einen Rahmen, der gewisse prozessökonomische Innovationen *de iure* und *de facto* verunmöglichte und es erforderlich machte, unter diesen Gegebenheiten nach optimalen prozessökonomischen Lösungen zu suchen.

147 Geiger, Geschichte, S. 292 f. m. w. H.; Wille, Verfassung, S. 1003.

148 Vogt, Brücken, S. 177 f.; siehe Geiger, Geschichte, S. 291–296.

149 Vogt, Brücken, S. 177 f.; Vogt, Landtag, S. 485.